

Satzung der Stadt Uelzen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 15, 16 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt“.

§2 Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: entlang der Ringstraße, der Lüneburger Straße und dem Stadtgraben

Im Osten: entlang der Straße Am Taterhof, der Ilmenau, der Brückenstraße, der Mauerstraße, der Ilmenau und der Mühlenstraße

Im Süden: entlang der Fritz-Röver-Straße, des Herzogenplatzes, der Turmstraße und des Fußwegs zwischen Turm- und Ringstraße

Im Westen: überwiegend entlang der Ringstraße und der Rosenmauer

(2) Ein Lageplan im Maßstab 1:1.000 vom 22.10.2015, erstellt durch die Planungsabteilung der Stadt Uelzen, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Sanierungssatzung, der Lageplan des Sanierungsgebietes als Anlage und Bestandteil der Satzung sowie die geltenden, einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Rathaus der Stadt Uelzen, Herzogenplatz 2, Zimmer 345 (3.0G) montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tei.-Nr. 0581 / 800- 6313) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

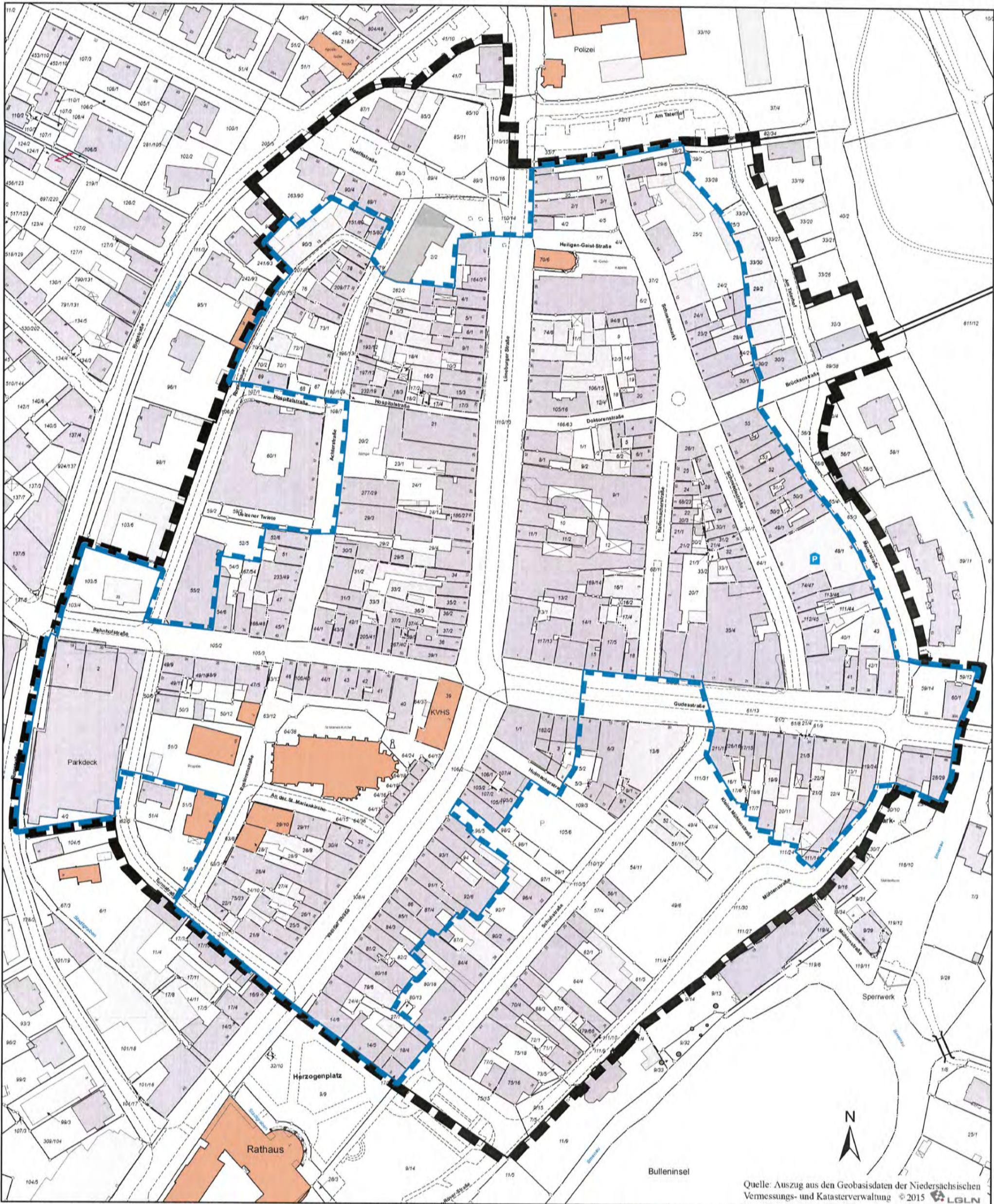
Uelzen, den 05.01.2016

gez. Unterschrift
(Jürgen Markwardt)
Bürgermeister

(Siegel)

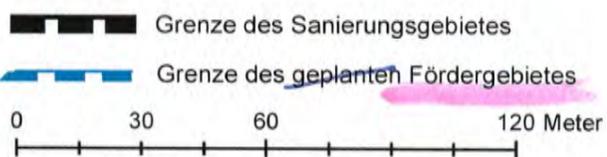
Anlage:

Lageplan (1:1.000)



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015 LGLN

Übersichtsplan der Stadtsanierung Uelzen "Innenstadt" mit dem geplanten Fördergebiet



Anlage zum Bescheid des
Amtes für regionale Landesentwicklung
Lüneburg
vom 15.12.2015
Im Auftrage
Hochsch



Stadt Uelzen
Planung, Bauaufsicht
und Liegenschaften

Uelzen, den 22.10.2015